



**tbb
beamtenbund
und tarifunion
thüringen**

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen e.V. – Schmidtstedter Str. 9 – 99084 Erfurt

Landesvorsitzender

Per E-Mail:

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Spitzenorganisation der Fachgewerkschaften und -verbände des öffentlichen Dienstes

Schmidtstedter Str. 9
D-99084 Erfurt

Telefon: 0361.6547521
Telefax: 0361.6547522

E-Mail: post@dbbth.de

www.thueringer-beamtenbund.de

THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 11:06

22099/2023

Aktenzeichen

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

25. August 2023

Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes Anhörungsverfahren nach § 79 GO

Sehr geehrter Herr

der tbb beamtenbund und tarifunion thüringen bedankt sich für die Möglichkeit am schriftlichen Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 Ergänzung § 2 Abs. 2

Der tbb stimmt zu, dass die bisherige Formulierung des § 2 Abs. 2 ThürPersVG zu zahlreichen Anwendungsschwierigkeiten geführt hat und mehrfach der gerichtlichen Überprüfung unterzogen wurde. Demnach bedarf es dringend einer Formulierung, die den gesetzgeberischen Willen der Allzuständigkeit der Personalräte bereits an dieser Stelle klar zum Ausdruck bringt.

Jede Formulierung, die zu dieser Klarheit beitragen kann, wird vom tbb befürwortet.

Wir selbst haben in unseren Gremien nach dem Studium aller Urteile aus Thüringen zu dieser Problematik folgende Formulierung für uns gefunden:

„Durch die Maßgaben der §§ 69 bis 78 die beispielhaften Aufzählungen der in §§ 69 bis 78 genannten und nicht abschließenden Maßnahmen wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen des Personalrats nach § 2 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 nicht berührt.“

Zu Nr. 2 Änderung § 37 Abs. 5

Der tbb begrüßt grundsätzlich die Entfristung der bisherigen Regelung. Es bedarf jedoch einer Ergänzung:

„Beschlüsse des Personalrats können alternativ auch mittels Umlaufverfahren, elektronischer Abstimmung oder Telefon- oder Videokonferenz erfolgen, wenn

- 1. vorhandene Einrichtungen oder Programme genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,*
- 2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe des Personalrats binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht und*
- 3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.*

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Personalratsmitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne des Gesetzes. Die oder der Vorsitzende stellt vor Beginn und während der Beratung die zugeschalteten Personalratsmitglieder fest und trägt diese in die Anwesenheitsliste ein. Das Recht eines Personalratsmitglieds auf Teilnahme an der Sitzung vor Ort bleibt durch die Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz unberührt.

Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren spätestens in der nächsten Sitzung des Personalrats bekannt. “

Die so gefundene Regelung entspricht der in § 38 Abs.3 BPersVG.

Die Möglichkeit der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren stärkt die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der Personalvertretungen, senkt den Zeitaufwand und trägt zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Zur Wahrung des vorrangigen Anwesenheitsprinzips ist das Verfahren nur konsensbasiert zulässig. Zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit erfolgt die Beschlussfassung des Personalrats im Umlaufverfahren über die besonders gesicherte IT-Infrastruktur der Dienststelle respektive des Personalrates, die Personalratsmitglieder zum Zwecke der Personalratsarbeit nutzen (dürfen), also hierfür insbesondere nicht private E-Mail-Postfächer und Privatrechner nutzen. Die Beschlussgegenstände und die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Geschäftsordnung vorab festzulegen. Die Bekanntgabe der Ergebnisse des Beschlussverfahrens spätestens in der nächsten Sitzung des Personalrats dient der Transparenz des Verfahrens.

Die Beschränkung auf durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Einrichtungen für Video- und Telefonkonferenzen gewährleistet ein hohes Sicherheitsniveau zum Schutz der Nichtöffentlichkeit der Personalratssitzung. Die Dienststelle hat sicherzustellen und dem Personalrat auf Verlangen zu bestätigen, dass Administratorinnen und Administratoren keine Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen. Den Personalvertretungen müssen diesbezüglich Kontrollmöglichkeiten eingeräumt werden.

Weil der Personalrat nur von der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegebene Einrichtungen und Programme nutzen darf, darf der Personalrat davon ausgehen, dass diese Anforderungen erfüllt sind. Dies setzt natürlich eine Pflicht des Dienstherrn voraus, entsprechende Einrichtungen und/oder Programme zur Verfügung zu stellen.

Das Widerspruchsquorum von mindestens 25 Prozent gewährleistet einen angemessenen Minderheitenschutz, stellt aber gleichzeitig die Wirksamkeit der Regelung in großen Personalvertretungen sicher. Für die Rechtzeitigkeit ist erforderlich, dass der Widerspruch unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz dem Vorsitzenden zugeht.

Das Erfordernis, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können, erfordert organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Nichtöffentlichkeit und der

Schweigepflicht. Wie auch bei Präsenzsitzungen kann es einen absoluten Schutz vor der Kenntnisnahme des Inhalts der Sitzung durch Dritte nicht geben. Der Personalrat hat aber das in seiner Einflussosphäre Stehende zu tun, um zu verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Personen vom Inhalt der Sitzung Kenntnis erhalten. Zur Wahrung dieser Anforderungen sollten die zugeschalteten Personalratsmitglieder zu Protokoll versichern, dass nur teilnahmeberechtigte Personen in dem Raum anwesend sind und dass sie die übrigen Mitglieder unverzüglich unterrichten, sobald nicht teilnahmeberechtigte Personen den Raum betreten. Die Zuschaltung von Personalratsmitgliedern von Orten außerhalb der Dienststelle, etwa im Rahmen des mobilen Arbeitens oder der Telearbeit, sollte nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Zu Nr. 3 Ergänzung § 69 Abs. 1 Satz 2

Auch hier gilt das zu Nr. 1 Gesagte: Jede Formulierung, die zu dieser Klarheit beitragen kann, wird vom tbb befürwortet.

Wir selbst haben in unseren Gremien nach dem Studium aller Urteile aus Thüringen zu dieser Problematik folgende Formulierung für uns gefunden:

„Durch die Maßgaben der §§ 69 bis 78 die beispielhaften Aufzählungen der in §§ 69 bis 78 genannten und nicht abschließenden Maßnahmen wird die Zuständigkeit in allen personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Maßnahmen des Personalrats nach § 2 Abs. 2 und § 69 Abs. 1 Satz 1 nicht berührt.“

Der tbb dankt für das Interesse an unserer Stellungnahme und hofft auf eine wohlwollende Prüfung unserer Anregungen. Wir wünschen dem Gesetzesvorhaben alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

Landesvorsitzender